

## **Förderrichtlinie des Landkreises Greiz zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Landkreis Greiz**

Der Landkreis Greiz unterstützt das eigenverantwortliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die sich in Selbsthilfegruppen zusammenschließen, um auf diesem Wege schwerwiegende Lebenskrisen in Folge von Krankheit und Behinderung zu bewältigen. Selbsthilfegruppen leisten einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung von Krankheiten und stellen eine notwendige Ergänzung zu den bestehenden professionellen Versorgungsangeboten dar.

### **1. Begriffsbestimmung Selbsthilfegruppe**

1.1. Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher Ebene, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Selbsthilfegruppen sollten in der Regel nicht weniger als 6 Mitglieder haben. Selbsthilfegruppen wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften. In der Gruppe sind grundsätzlich alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Selbsthilfegruppenmitglieder beteiligen sich aktiv an den Aufgaben und Zielen, die sich die Gruppe gesetzt hat.

1.2. Ziele von Selbsthilfegruppen sind u.a.:

- Stärkung der Selbstverantwortung und Eigenkompetenz Betroffener und Angehöriger
- verbessern, fördern und aktivieren persönlicher Lebensqualitäten
- krankheitsbedingte soziale Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung verhindern
- regelmäßiger Austausch von fachspezifischen Informationen
- Verbesserung der Lebensqualität und der persönlichen Lebensumstände
- Wissenserweiterung
- Erfahrungsaustausch

### **2. Zuwendungszweck**

2.1. Der Landkreis Greiz gewährt nach den Bestimmungen dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Selbsthilfegruppen, die im Landkreis Greiz ansässig sind. Zuständig für die Umsetzung des Verfahrens zur Förderung ist das Gesundheitsamt Greiz und hier die Kontakt- & Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), die die Selbsthilfearbeit im Landkreis Greiz koordiniert.

2.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2.3. Die Zuwendung für einen bestimmten Bewilligungszeitraum nach Maßgabe dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf:

- Gewährung von finanzieller Zuwendung in einem weiteren Bewilligungszeitraum

- wiederholte Gewährung einer bestimmten Fördermittelhöhe aus einem früheren Bewilligungszeitraum
- 2.4. Ein Ansparen von finanziellen Zuwendungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist nicht zulässig.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessung der Zuwendungshöhe

- 3.1. Die Festlegung der Höhe der Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel des Landratsamtes Greiz.
- 3.2. Die Selbsthilfegruppen müssen im Landkreis Greiz eine zuverlässige und kontinuierliche Arbeit durchführen und im Territorium des Landkreises Greiz angesiedelt sein.
- 3.3. Die Selbsthilfegruppe benötigt ein, nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe, gesondertes Treuhandkonto.
- 3.4. Die Zuwendungshöhe bemisst sich an der Mitgliederstärke der Gruppe und dem geplanten Vorhaben der Gruppe.

### 4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

4.2. förderfähige Ausgaben:

- Beschaffung von Informationsmaterial, Arbeitsmaterial, Gestaltung von Flyern, Gestaltung von Ausstellungen, Besuch von gesundheitsbezogenen Ausstellungen und Veranstaltungen
- Fachliteratur
- Raummiete
- Büromaterial, Sachkosten (Porto, Kopien)
- Telefonkosten pauschal 5 € ohne Nachweis, ab 5 € mit Nachweis
- Kosten für einen Internetauftritt
- Fort- und Weiterbildungen, Honorare für Referenten, Klinikbesuche,
- Fahrt- und Übernachtungskosten nach wirtschaftlichen Erwägungen zu Fortbildungsveranstaltungen; Fahrtkosten: 17 Cent pro km, keine Mitfahrerkosten
- Initiierung von gesundheitsfördernden Projekten, Teilnahme an Aktionen/Gesundheitstagen
- Gesundheitsfördernder Sport (z.B. Besuch Therme), Gymnastik unter professioneller Anleitung (keine Therapie- oder Rehamaßnahmen!)

4.3. **NICHT** förderfähige Ausgaben:

- Personalkosten
- Freizeitaktivitäten, Besuch kultureller Veranstaltungen (Kino, Bowling, Theater, Zirkus, u.Ä.)
- Jahrestypische Feste, wie z.B. Weihnachtsfeier, Frauentagsfeier usw.
- Therapiemaßnahmen
- Studien zur Erforschung der Krankheit und deren Ursachen
- Ausgaben für Speisen und Getränke
- Maßnahmen, die bereits zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören (z.B. Rehabilitationssport, Funktionstraining, Präventionskurse usw.)

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung

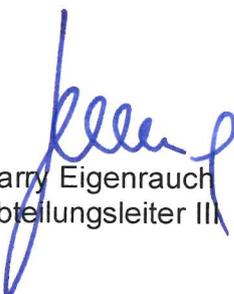
- 5.1. Die Entscheidung über die Vergabe und die Höhe der Zuschüsse trifft das Landratsamt, Gesundheitsamt/KISS mit dem Selbsthilfebeirat.
- 5.2. Für die Bewilligung der Zuwendungen ist pro Haushaltsjahr ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des Antragsformulars des Landratsamtes einzureichen.
- 5.3. Der Antrag für das jeweils folgende Jahr ist grundsätzlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Landratsamt Greiz, Gesundheitsamt, KISS, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzureichen. Der Bewilligungszeitraum geht vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt einzureichen und muss eigenhändig unterschrieben sein.
- 5.4. Nachträgliche Änderungen im Verwendungszweck bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes Greiz/KISS.

## 6. Verwendungsnachweisverfahren

- 6.1. Die Verwendungsnachweise für das bewilligte Jahr sind dem Gesundheitsamt/KISS bis zum 31.03. des Folgejahres zur Prüfung einzureichen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sachstandsbericht, eine Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben unter Verwendung des Abrechnungsformulars des Gesundheitsamtes. Beizufügen sind die zugehörigen Originalbelege (keine selbstangefertigten Quittungen!).
- 6.3. Das Gesundheitsamt prüft den Verwendungsnachweis. Es kann Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2022 in Kraft.

Greiz, 27.07.2022



Harry Eigenrauch  
Abteilungsleiter III